

Entschädigungssatzung der Gemeinde Villmar

Aufgrund der §§ 5, 21 Abs. 1, 27, 35 Abs. 2 und 61 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Villmar am 08.09.1994 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

- 1.) Gemeindevertreter, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 7,70 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, der Fraktion, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglieder oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- 2.) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlichen Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen erhalten den Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis.
- 3.) Auf Antrag wird anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt.

§ 2

Ersatz der Fahrtkosten

- 1.) Ehrenamtliche Tätige haben Anspruch auf Ersatz Ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- 2.) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätze des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € pro Person und Kilometer gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- 1.) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreter	10,20 €
- ehrenamtliche Beigeordnete	10,20 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Vertreter von Bevölkerungsgruppen	10,20 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	10,20 €
- sachkundige Einwohner als Mitglieder einer Kommission	10,20 €
- Mitglieder eines Wahlvorstandes und des Wahlausschusses bei Gemeindevahlen	10,20 €

2.) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am gleichen Tag wird auf das Zweifache begrenzt.

3.) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und damit verbundenen höheren Aufwand durch eine zusätzliche monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für:

- den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	38,40 €
- dessen Stellvertreter	7,70 €
- Ausschussvorsitzende	15,30 €
- Fraktionsvorsitzende	25,60 €
- ehrenamtliche Beigeordnete	25,60 €

Die Pauschale wird vom Beginn des Kalendermonats gewährt, in dem der ehrenamtliche Tätige die besondere Funktion angetreten hat. Der Anspruch auf die Pauschale endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem er aus der Funktion scheidet.

4.) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen nach Abs. 3 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.

5.) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister so erhält er für jeden angefangenen Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 25,60 €.

6.) Der Schriftführer erhält für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 10,20 €.

§ 4

Fraktionssitzungen

1.) Ehrenamtliche Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles und Fahrtkosten sowie Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 (Fraktionssitzung im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen)

2.) Die Zahl nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 20 Sitzungen pro Jahr begrenzt.

3.) Zur Abgeltung der Geschäftsausgaben erhält jede Fraktion eine monatliche Pauschale von 2,60 € für jedes Mitglied.

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen

1.) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreter, ehrenamtliche Beigeordnete und sonstige ehrenamtliche Tätige neben den Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27.08.1976 (GVBl S. 390) in der jeweils gültigen Fassung.

2.) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.

- 3.) Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 bedarf der Einwilligung des Vorsitzenden des Organs, dem der ehrenamtlich Tätige angehört oder für das er seine Tätigkeit ausübt.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

- 1.) Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 genannten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann aber ganz oder teilweise verzichtet werden.
- 2.) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr beim Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraums, nach dem sich der einzelne Entscheidungsanspruch bemisst.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Villmar vom 21. Dezember 1978 außer Kraft.

Villmar, den 30.09.1994

Der Gemeindevorstand
Hermann Hepp, Bürgermeister

zuletzt geändert: Durch Artikelsatzung vom 01.01.2002